

Richtlinie des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)

Generelle Anforderungen an Hausarbeiten und deren Bewertung

§ 13 Abs. 2 Nr. 4 StuPO

In einer Hausarbeit bearbeiten die Studierenden selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legen ihre Erkenntnisse systematisch schriftlich dar; das Thema der Hausarbeit soll von der oder dem Studierenden selbst vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung der betreuenden Lehrkraft des Fachbereichs; der Zeitaufwand für die Anfertigung der Hausarbeit soll 80 Stunden nicht überschreiten.

A Gegenstand der Hausarbeit

Die Hausarbeit ist die erste eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden anzufertigende Arbeit im Studiengang. Sie soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, die insbesondere im Rahmen des Moduls 3.1 erworbenen methodischen Kenntnisse themenbezogen anzuwenden.

Die Hausarbeit soll darüber hinaus auf die im 6. Semester anzufertigende Bachelorarbeit vorbereiten. In Betracht kommen daher Themen, deren Ansatz sich schwerpunktmäßig u.a. an den nachfolgenden Aufgabenstellungen orientiert:

- Erstellung eines Gutachtens zu einer konkreten Problemstellung unter Berücksichtigung maßgebender Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung
- Vergleichende Analyse bzw. Interpretation unterschiedlicher in Literatur, Rechtsprechung und / oder Praxis vertretenen Positionen zu einem konkreten Problembereich
- Darstellung geschichtlicher Entwicklungen, deren Hintergründe sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen
- Systematische Aufarbeitung der Entwicklung konkreter Problemfelder sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen
- Untersuchung und statistische Auswertung konkreter Verfahren in der Praxis mit den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen

B Themenvergabe und -anzeige

Die Studierenden formulieren das Thema in der Regel selbstständig und schlagen es unter Vorlage eines ersten Gliederungskonzeptes einer Lehrkraft ihrer Wahl, verbunden mit dem Antrag auf Betreuung vor. Die abschließende Entscheidung über das Thema trifft diejenige Lehrkraft, die sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt. Ein Anspruch der Studierenden auf Betreuung durch eine Lehrkraft ihrer Wahl besteht nicht.

Die Betreuung der Hausarbeit erfolgt im Regelfall durch eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereiches. Die Betreuung durch eine nebenamtliche Lehrkraft bedarf der Zustimmung der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs; gleiches gilt für das mit der nebenamtlichen Lehrkraft abgestimmte Thema.

Die verbindliche Anzeige des Themas bei der Geschäftsstelle erfolgt unmittelbar nach Themenvergabe durch die betreuende Lehrkraft. Themenvergabe und -anzeige müssen spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des 3. Semesters (letzter Arbeitstag im Oktober) vorliegen.

Studierenden, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Themenanzeige durch eine betreuende Lehrkraft vorgenommen worden ist, werden das Thema und die betreuende Lehrkraft zugewiesen; die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit der Lehrkraft.

C Bearbeitungszeit / Abgabetermin

Die Studierenden haben die Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck gebunden (zumindest Spiralbindung) und in einfacher Ausfertigung auf einem elektronischen Datenträger bis zum Ablauf des 3. Semesters (letzter Arbeitstag im Januar) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle vermerkt den Abgabezeitpunkt und leitet eine Ausfertigung des Ausdrucks sowie den elektronischen Datenträger der betreuenden Lehrkraft zur Begutachtung zu.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um Zeiten des Erholungs- oder Sonderurlaubs, um gesetzliche Feiertage etc. erfolgt nicht. Soweit Studierende durch Krankheitszeiten von mehr als insgesamt drei Arbeitstagen oder infolge besonderer krankheitsbedingter Umstände nicht in der Lage sind, den festgesetzten Abgabetermin einzuhalten, können sie unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses die Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einer Woche beantragen. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann bei offensichtlicher, ärztlich bescheinigter Erkrankung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles. Ein Anspruch der Studierenden auf Freistellung von ihren sonstigen Studienverpflichtungen besteht während dieser Zeit nicht.

Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

D Anforderungen

Ziel der Hausarbeit ist es, die maßgebende(n) Problem- und Fragestellung(en) herauszuarbeiten, die Zielsetzung deutlich zu machen und nach Auseinandersetzung mit Anschauungen in Literatur und Rechtsprechung eigenständige Bewertungen und Schlussfolgerungen zu ziehen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die systematische Aufbereitung der tragenden Gesichtspunkte des Themas unter Auswertung relevanter Quellen
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der gewonnenen Erkenntnisse

Der Textteil der Arbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten; im Übrigen gelten die nach der Richtlinie des Prüfungsausschusses zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen an Bachelorarbeiten maßgebenden Regelungen entsprechend.

E Bewertung

Die Bewertung von Hausarbeiten erfolgt als Gesamtwürdigung der in Hinblick auf die konkrete Themenstellung jeweils erbrachten Leistung. Maßgebend für die Bewertung sind:

➤ Die Themenaufbereitung

Bewertet wird insbesondere, ob und inwieweit

- die in Hinblick auf das Thema maßgebende(n) Problemstellung(en) herausgearbeitet, die inhaltlichen Abgrenzungen vorgenommen und die Zielsetzung(en) klar erkennbar dargelegt werden
- die Problem- bzw. Fragestellung(en) konsequent und zielorientiert verfolgt werden
- Definitionen, Lehrsätze, Theorien, Meinungen etc. eindeutig formuliert werden

➤ Die fachliche Aufbereitung

Bewertet wird insbesondere, ob und inwieweit

- eine inhaltlich und systematisch korrekte Auseinandersetzung mit nach aktuellem Kenntnisstand wesentlichen Anschauungen und Meinungen in Literatur und Rechtsprechung erfolgt
- Tabellen und Schaubilder zutreffend interpretiert und ausgewertet werden
- eigenständige Bewertungen in Hinblick auf die wesentlichen Problemstellung(en) vorgenommen und klare Schlussfolgerungen gezogen werden

➤ Die methodische Aufbereitung

Bewertet wird insbesondere, ob und inwieweit

- Fachausdrücke und Symbole korrekt und einheitlich verwendet werden
- eigene Tabellen und Schaubilder klar und verständlich sind
- die angewandten Untersuchungsmethoden und Auswertungstechniken dem wissenschaftlichen Standard entsprechen
- Aufbau und Gedankenführung klar, logisch gegliedert und ausgewogen sind und die Argumentationen nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei vorgenommen werden

Daneben sind das sprachliche Ausdrucksvermögen (einschließlich Orthographie und Rechtschreibung) sowie die äußere Form der Arbeit in die Bewertung einzubeziehen.